

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Antrag auf Modernisierung des Energieversorgungszentrums EVC 1
der Firma Energieversorgungszentrum Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG
am Standort Wilschdorf
- Auslegung des Antrags und der Unterlagen -
GZ.: 44-8431/2542**

vom 8. November 2022

Die Energieversorgungszentrum Dresden-Wilschdorf GmbH & Co. KG (kurz EVC 1) in 01468 Moritzburg, Ringstraße 3, beantragte mit Datum vom 25. Februar 2022 die Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung zur Modernisierung des Energieversorgungszentrums EVC 1 am Standort 01468 Moritzburg, Ringstraße 3, Gemarkung Wilschdorf, Flurstücke 705/1, 706/2 und 707. Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nummer 1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen neben dem Ersetzen der bestehenden neun Gasmotoren (Feuerungswärmeleistung [FWL] je 9,675 MW) durch neun Gasmotoren mit einer FWL von je 12,1 MW, einschließlich der zugehörigen 9 Dampferzeuger, 9 Abhitzeessel und 18 Tischkühler (Ladeluft- und Notkühler), auch die Änderung der Feuerungswärmeleistung von 101,6 MW auf 123,4 MW.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll im Januar 2024 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Für dieses Vorhaben wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Errichtungsmaßnahmen der Anlage sowie den vorzeitigen Austausch der Absorptionskältemaschine durch eine ebenfalls zweistufige Absorptionskältemaschine gleicher Leistung beantragt.

Mit dem Vorhaben Modernisierung des EVC 1 ist auch die Modernisierung des EVC 2 sowie der Neubau des EVC 3 vorgesehen. Bei den EVC 1, 2 und 3 handelt sich um Vorhaben derselben Art von mehreren Vorhabenträgern, welche in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Damit sind die Vorhaben nach § 10 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, als kumulierendes Vorhaben einzustufen. Die kumulierenden Anlagen EVC 1 bis EVC 3 sind aufgrund ihrer gemeinsamen Feuerungswärmeleistung von > 200 MW unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzuordnen. Das Vorhaben ist nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Gegenstand der Antragsunterlagen ist ein UVP-Bericht.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

28. November 2022 bis einschließlich 28. Dezember 2022

für jedermann zur Einsichtnahme bei den folgenden Stellen aus:

- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz, Zimmer 4090, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Tel.: 0351/8250
Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr – 16.00 Uhr und
Freitag 7.30 Uhr – 13.00 Uhr.

sowie

- Gemeindeverwaltung Moritzburg, Schlossallee 3a in 01468 Moritzburg, Tel.: 035207/85365
Montag nach telefonischer Terminvereinbarung
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch nach telefonischer Terminvereinbarung
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr und
Freitag nach telefonischer Terminvereinbarung.

Bitte beachten Sie aufgrund der aktuellen Situation (COVID-19-Pandemie) die veränderten Regelungen im Besucherverkehr der Landesdirektion Sachsen sowie in der Gemeindeverwaltung Moritzburg. Es wird deshalb empfohlen, für die Einsichtnahme einen Termin unter den oben genannten Telefonnummern zu vereinbaren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

28. Dezember 2022 bis einschließlich 30. Januar 2023

schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiber werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lids.sachsen.de/datenschutz.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins. Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der Erörterungstermin hiermit für den

23. Februar 2023, ab 10.00 Uhr (Einlass ab 9.45 Uhr)

in der Landesdirektion Sachsen, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Raum 4004 (4. Etage) bestimmt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Im Falle einer Absage oder Verlegung des Erörterungstermins aufgrund einer behördlichen Entscheidung oder auch im Hinblick auf eine mögliche Online-Konsultation nach § 5 Absatz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist bis zum Ende der Einwendungsfrist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die in § 19 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Unterlagen sind im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Dresden, den 8. November 2022

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter